

Dipl. Volkswirt  
**ULF LICHTBLAU**  
**ULF DEMBSKI**  
**JUST VON GLASENAPP**  
**& PARTNER**

**RECHTSANWÄLTE**

Markt 25 · 17489 Greifswald  
Telefon: (0 38 34) 899239  
Telefax: (0 38 34) 899174

**Bankverbindungen:**

Vereins- und Westbank  
Hamburg  
Kto.-Nr.: 19/800 060  
BLZ: 200 300 00  
Postgiroamt Hamburg  
Kto.-Nr.: 67 53 86-200  
BLZ: 200 100 20  
Sparkasse Vorpommern  
Kto.-Nr.: 360 034 77  
BLZ: 130 510 22

Das Lichtblau pp. Markt 25 · 17489 Greifswald

An Herrn

Georg Classen  
c/o Passionskirchen Gemeinde  
Marchenkeplate 1-2  
10961 Berlin

Greifswald, den **31.05.94**

**Anliegende(s) Schriftstück(e)**

übersandt mit der Bitte um

- 1  Kenntnisnahme
- 2  Rücksprache nicht erforderlich
- 3  fehlende Rücksprache nach Kenntnisnahme
- 4  Stellungnahme
- 5  Erledigung/Zahlung
- 6  Unterschrift u. Rückgabe
- 7  Nachricht, wenn die Gegenstelle sich äußern möchte oder an Sie zahlt

Mit freundlichem Gruß

Rechtsanwalt

**Abschrift**

**Oberverwaltungsgericht**  
Mecklenburg-Vorpommern

Az.: 2 M 51/94  
2 (3) 1253/93 VG Greifswald

C 1005

Beschluß

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller/Beschwerdeführer -

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwältin  
Lichtblau & Partner,  
Markt 25,  
17489 Greifswald

g e g e n

Oberbürgermeister der  
Hansestadt Greifswald,  
Rathaus, Am Markt,  
17489 Greifswald

- Antragsgegner/Beschwerdegegner -

beteiligt:

Vertreter des öffentlichen Interesses,  
Arsenal am Pfaffenteich,  
19048 Schwerin

w e g e n

Streitigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;  
hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat der 2. Senat des Obergerverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern  
am 26. Mai 1994  
in Greifswald

durch

den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Tiedje,  
die Richterinnen am Obergerverwaltungsgericht Aussprung und  
den Richter Corsmeyer

beschlossen:

Der Beschluß des Verwaltungsgerichts Greifswald - 2. Kammer -  
vom 24. Januar 1994 wird geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung  
verpflichtet, dem Antragsteller laufende Hilfe zum Lebensun-  
terhalt in Form von Geldleistungen in der nach dem Bundesso-  
zialhilfegesetz geltenden Höhe zu gewähren.

Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens, Gerichts-  
kosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Der Antragsteller, ein Asylbewerber, der seine Anerkennung seit mehr  
als einem Jahr betreibt und in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt,  
begehrt Hilfe zum Lebensunterhalt ausschließlich in Form von Geld-  
leistungen anstelle der ihm gewährten Hilfe in Form von Wertgut-  
schein plus einem Barbetrag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwi-  
schen der Leistungsgewährung an Asylbewerber nach § 3 Asylbewerber-  
leistungsgesetz - AsylbLG - vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) und  
derjenigen gem. § 22 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz - BSHG -  
(Regelsatz).

Seinen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung hat das Ver-  
waltungsgericht durch die angefochtene Entscheidung abgelehnt.

Die dagegen gerichtete Beschwerde hat in dem sich aus dem Tenor der  
Entscheidung ergebenden überwiegenden Umfang Erfolg (1.); soweit  
der Antragsteller laufende Hilfe zum Lebensunterhalt für einen in  
der Vergangenheit liegenden Zeitraum begehrt, ist die Beschwerde  
unbegründet (2.).

1.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch  
schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung zur Regelung  
eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsver-  
hältnis treffen, wenn diese Regelung um wesentliche Nachteile abzu-  
wenden oder aus anderen Gründen nötig erscheint  
(Regelungsanordnung). Nach § 123 Abs. 3 VwGO iVm. § 920 Satz 2 ZPO  
sind der Grund für die vorläufige Eilmabnahme (Anordnungsgrund) und  
das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen des Rechtsverhältnisses, aus dem  
sich die vorläufige Regelungsbedürftigkeit ergibt  
(Anordnungsanspruch), von dem Antragsteller glaubhaft zu machen.  
Vorliegend hat der Antragsteller - in dem Umfange seines Obsiegens -  
sowohl einen Anordnungsanspruch (a) als auch einen Anordnungsgrund  
(b) glaubhaft darzulegen vermocht.

a)

Ein Anordnungsanspruch für den Erlaß einer Regelungsanordnung ist  
gegeben, wenn eine auf Grund summarischer Prüfung vorzunehmende Vor-  
ausbeurteilung der Erfolgsaussichten einer Hauptsacheklage ergibt,  
daß das Obsiegen in der Hauptsache zumindest überwiegend wahrschein-  
lich ist, wobei an die Prognose der Erfolgsaussichten besondere An-  
forderungen zu stellen sind, wenn der Erlaß einer einstweiligen An-  
ordnung - wie hier - die Hauptsache (vorläufig) vorwegnimmt (vgl.  
OVG Schleswig, Beschluß des 3. Senats vom 22.10.1992 - 3 M 65/92 -;  
Beschluß des 4. Senats vom 30.07.1991 - 4 M 116/91 -, NVwZ-RR 1992,  
387).

Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG iVm. §§ 120 Abs. 1, 22 Abs. 1 BSHG. Der Antragsteller gehört zu den Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG. Er ist im Besitz einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Über seinen Antrag ist seit mehr als zwölf Monaten nach der Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden. Für diesen Personenkreis bestimmt § 2 Abs. 1 AsylbLG, daß auf ihn abweichend von §§ 3 - 7 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz entsprechend anzuwenden ist. Die Vorschrift des § 2 AsylbLG stellt sich insoweit als Ausnahme gegenüber § 9 Abs. 1 AsylbLG dar, wonach Leistungsberechtigte keine Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten (vgl. Schmitt, BSHG, Anhang zu § 120/§ 9 AsylbLG Rn. 1). Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG bleiben Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, erhalten aber Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz.

Gem. § 120 Abs. 1 BSHG ist Ausländern, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten u.a. Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewährleisten. § 22 Abs. 1 BSHG gewährt laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nach Regelsätzen. Das Bundesverwaltungsgericht geht unter Rückgriff auf die das Sozialhilferecht prägenden Wertentscheidungen des Bundessozialhilfegesetzes in § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 3 BSHG davon aus, daß der Hilfeempfänger grundsätzlich einen Anspruch darauf hat, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geldleistungen zu erhalten (BVerwGE 72, 354/357; ebenso Oestreicher/Schelter/Kunz, BSHG, Stand: Oktober 1993, § 8 Rd. 2; Schellhorn/Jirasek/Seipp, BSHG, 14. Aufl. 1993, § 22 Rd. 10). Das Gericht verweist dabei auf § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG, wonach dem Empfänger der Hilfe ermöglicht werden soll, ein Leben zu führen, welches der Würde der Menschen entspricht. Dazu gehört nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, daß dem erwachsenen Menschen die Möglichkeit gelassen wird, im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mitteln seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten. Diese Auffassung teilt der Senat.

Aus der nach § 2 AsylbLG resultierenden entsprechenden Anwendbarkeit der Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes auf u.a. die Gruppe von Asylbewerbern, der auch der Antragsteller angehört, ergibt sich

mithin, daß der Antragsteller gem. § 120 Abs. 1 iVm. § 22 Abs. 1 BSHG grundsätzlich einen Anspruch auf Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geldleistungen hat (so auch OVG Berlin, Beschluß des 6. Senats vom 19.11.1993 - OVG 6 S 194.93 -; BayVGH, Beschluß des 12. Senats vom 01.02.1994 - 12 CE 94.707 -; VGH Bad.-Württ., Beschluß des 6. Senats vom 17.02.1994 - 6 S 363/94 - und Beschluß vom 08.04.1994 - 6 S 745/94 -). Dabei ist darauf hinzuweisen, daß Wertgutscheine entgegen einer in der Literatur vertretenen Auffassung (vgl. Oestreicher/Schelter/Kunz aaO. Rd. 18) - keine Geldleistungen darstellen. Selbst wenn sie im Bereich des gestatteten Aufenthalts des Asylbewerbers weitgehend als Zahlungsmittel akzeptiert würden, was der Senat im einzelnen hier nicht beurteilen kann, so stellen sie gleichwohl eine Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Empfängers dar. Sie sind kein gesetzliches Zahlungsmittel. Mit einer Annahmeverweigerung muß daher im Einzelfall immer gerechnet werden. Außerdem führt das Einlösen der Wertgutscheine dazu, daß sich die Asylbewerber wenn nicht als solche, so doch als Kunden ohne Bargeld und damit insoweit offenbar makelhaftet ständig in der Öffentlichkeit zu erkennen geben müssen. Dies würde der mit der Regelung beabsichtigten Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und der besseren sozialen Integration entgegenwirken.

Die gegen die Anwendung der Regeln und Grundsätze des Bundessozialhilfegesetzes auf den Antragsteller von dem Antragsgegner und dem Vertreter des öffentlichen Interesses vorgebrachten Einwände überzeugen nicht.

Die vertretene Ansicht, bei der Verweisung in § 2 Abs. 1 AsylbLG gehe es nur um die Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt, welche sich bei dem dort genannten Personenkreis nach den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes bestimme, es im übrigen aber bei dem in §§ 3 - 7 AsylbLG vom Sachleistungsgrundsatz geprägten Leistungssystem bleibe, findet weder im Wortlaut, noch in der Entstehungsschichte des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Stütze. Der § 2 Abs. 1 AsylbLG bestimmt allgemein und umfassend die entsprechende Anwendbarkeit des Bundessozialhilfegesetzes auf die dort genannten Leistungsberechtigten. Die Vorschrift ersetzt für diesen

Personenkreis sämtliche Normen des Asylbewerberleistungsgesetzes über Art, Form und Umfang der Leistungsgewährung einschließlich der Vorschrift über den Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens - insbesondere auch die den Sachleistungsgrundsatz normierende Vorschrift des § 3 AsylbLG - durch die entsprechenden Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes. Eine Auslegung der Vorschrift dahingehend, daß sich lediglich der Umfang der Leistung, nicht aber die Form nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes richtet, scheidet deshalb nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des Gesetzes aus.

Gleiches ergibt sich bei Betrachtung der Entstehungsgeschichte des Asylbewerberleistungsgesetzes. Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 02. März 1993 (BT/Drucks. 12/4451) war es, den Mindestunterhalt von Asylbewerbern während der Anerkennungsverfahren außerhalb des Bundessozialhilfegesetzes eigenständig so zu regeln,

- "daß,
- eine deutliche Absenkung der bisherigen Leistung erfolgt,
  - bei Aufenthalt in zentralen Anlaufstellen oder Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich Sachleistungen gewährt werden,
  - bei Aufenthalt außerhalb von zentralen Anlaufstellen/Gemeinschaftsunterkünften ein Vorrang für Sachleistungen gilt."

Diese Zielsetzung sollte § 2 des Gesetzentwurfs, der im wesentlichen dem jetzigen § 3 des AsylbLG entspricht, sicherstellen. Die Leistungen für den Lebensunterhalt von Asylbewerbern wurden somit den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes entzogen. In der Begründung wurde dabei für das Sachleistungssystem maßgeblich auf die einfacheren Bedürfnisse bei einem in aller Regel kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland abgestellt, wohingegen die Leistungen der Sozialhilfe ein existentiell gesichertes und sozial integriertes Leben des Leistungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland zum Ziel habe (BT/Drucks. aaO.). Auf Grund einer

Beschlußempfehlung des Ausschusses für Familie und Senioren (BT/Drucks. 12/5008) hat ein dort als § 1 a) bezeichneter § 2 Eingang in das Gesetz gefunden, der den entsprechenden Anwendungsbezug des Bundessozialhilfegesetzes u.a. auf jene Asylbewerber erweitert, über deren Asylantrag zwölf Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden ist, solange sie nicht vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind. Zur Begründung heißt es in der o.g. Beschlußempfehlung u.a.:

"In Abs. 1 wird einleitend festgelegt, daß in diesen Fällen das Bundessozialhilfegesetz entsprechend anzuwenden ist... Die danach zu erbringenden Leistungen sind aber keine Leistungen der Sozialhilfe... Sie sind Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, bestimmen sich jedoch nach den näheren Leistungsvoraussetzungen, den Bestimmungen über Art, Form und Maß der Leistung und den einzelnen Verfahrensregelungen des Bundessozialhilfegesetzes, soweit sich aus den §§ 1 und 7 - 11 (jetzt 8 - 12) des AsylbLG nichts anderes ergibt..."

Abs. 1 Nr. 1 schreibt die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes auf Asylbewerber vor, über deren Antrag zwölf Monate nach Antragstellung noch keine unanfechtbare Entscheidung der zuständigen Behörden oder eines Gerichts vorliegt. Die weitgehende Angleichung des Leistungsrechts an das Sozialhilferecht folgt der Überlegung, daß bei einem längerem Zeitraum des Aufenthalts und - mangels Entscheidung - noch nicht absehbarer weiterer Dauer nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entsteht. Insbesondere sind Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration gerichtet sind."

Auch aus der Entstehungsgeschichte des § 2 AsylbLG wird mithin deutlich, daß der Gesetzgeber - in Kenntnis der oben dargestellten Grundsätze des Bundessozialhilfegesetzes - die dort genannten

Personengruppen bei der Gewährung von Leistungen, abweichend vom Sachleistungsgrundsatz des § 3 AsylbLG zwar als Leistungsberechtigte im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes, aber nach den o.g. Regelungen und Grundsätzen des Bundessozialhilfegesetzes behandelt werden wollte. Von einem etwaigen Willen des Gesetzgebers dahingehend, daß die Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes nur im Hinblick auf den Umfang des Bedarfs und nicht auf die Form der Leistung erfolgen solle, gibt auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes nichts her. Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch auf die Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 20. Oktober 1993, Pet. 5-12-20-217, hinzuweisen, in der es u.a. heißt:

"Es ist sicherlich richtig, daß diese Regelung (nämlich die Sachleistungsgewährung in § 3 AsylbLG) einschneidende Änderungen in die Lebensführung der Asylbewerber bringt, jedoch ist zu berücksichtigen, daß die Sachleistungsgewährung auf das erste Jahr nach der Antragstellung als Asylbewerber beschränkt bleibt."

Es ist davon auszugehen, daß sich die Auffassung des Petitionsausschusses mit derjenigen des Gesetzgebers deckt.

Bei der Gemeinschaftsunterkunft, um die es hier geht, handelt es sich nicht um eine Anstalt, ein Heim oder eine gleichartige Einrichtung, für welche der Vorrang der Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 iVm. § 21 Abs. 3 BSHG nicht gilt (vgl. BayVGH, aaO. VGH Bad.-Württ., aaO.). Das Gesetz meint mit den o.g. Einrichtungen solche, die der Pflege, Behandlung oder sonstigen im Bundessozialhilfegesetz vorgesehenen Maßnahmen oder der Erziehung dienen. Diese in § 97 Abs. 4 BSHG für die Begriffe Anstalten, Heime oder gleichartige Einrichtungen aus § 97 Abs. 2 BSHG enthaltene Definition ist auch für dieselben Begriffe maßgeblich, soweit diese in anderen Vorschriften desselben Gesetzes, wie in § 22 Abs. 1 BSHG, verwendet werden. Gemeinschaftsunterkünfte lassen sich nicht unter den genannten Tatbestand fassen; sie dienen vielmehr der Unterbringung von Asylbewerbern aus ordnungspolitischen Gründen.

Auch § 12 Abs. 2 Nr. 1 b) AsylbLG, wonach für die nach § 12 Abs. 1 AsylbLG durchzuführenden Erhebungen für Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG Art und Form der Leistung Erhebungsmerkmale sind, schreibt nicht den Sachleistungsgrundsatz für diesen Personenkreis vor. Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern diese Bestimmung auf die generelle Zulässigkeit der Sachleistung statt der Geldleistung schließen lassen muß, denn die Möglichkeit der Sachleistung in begründeten Einzelfällen bleibt - wie unten noch näher darzustellen sein wird - unberührt. Nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Norm geht es nur um statistische Erfassung und nicht um die Regelung von materiellrechtlichen Ansprüchen.

Des weiteren läßt sich ein allgemeiner Grundsatz der Sachleistungsgewährung auch nicht auf § 53 Abs. 1 AsylbVG gründen. Nach dieser Vorschrift sollen Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Diese Bestimmung regelt ersichtlich nicht die Art einer Leistung nach Asylbewerberleistungsgesetz oder Bundessozialhilfegesetz. Sie schreibt lediglich im Regelfall die Wohnungsnahme in einer Gemeinschaftsunterkunft vor.

Der Antragsgegner sowie der Vertreter des öffentlichen Interesses können sich schließlich auch nicht auf § 4 Abs. 2 BSHG berufen. Dieser bestimmt, daß über Form und Maß der Sozialhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden ist, soweit das Bundessozialhilfegesetz das Ermessen nicht ausschließt. Nach § 3 Abs. 1 und 2 BSHG richtet sich die Form der Hilfe nach den Besonderheiten des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Im Bereich der Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt ist das Ermessen des Sozialhilfeträgers hinsichtlich der Form und Art der Gewährung durch § 22 Abs. 1 BSHG nicht ausgeschlossen (BVerwGE aaO.). In derselben Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht, wie oben dargestellt, aber auch betont, daß erwachsenen Menschen die Möglichkeit gelassen werden muß, im Rahmen der ihnen nach dem Gesetz zustehenden Mittel die Bedarfsdeckung frei zu gestalten. Dieser Grundsatz gebietet es, daß die Regelsatzhilfe dem Hilfesuchenden prinzipiell im Ganzen als

Geldleistung ausgezahlt wird und es ihm überlassen bleibt, über die Verwendung des Geldbetrages bis zur Sicherstellung seines notwendigen Lebensunterhaltes selbst zu entscheiden. Eine vom Grundsatz der Gewährung der Regelsatzhilfe als Geldleistung abweichende Ermessensentscheidung nach § 4 Abs. 2 BSHG ist somit nur bei besonderen Umständen möglich, die geeignet sind, die zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben der Sozialhilfe (bzw. der Aufgabe der Leistungsgewährung an Asylbewerber) im konkreten Einzelfall die Abweichung zu rechtfertigen (a. A. Kunkel, NVwZ 1994, S. 352 f. unter Hinweis auf die seiner Meinung nach nicht gegebene Anwendbarkeit des § 3 BSHG). Der hierzu ergangene Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Oktober 1993 (Az. II 811) in der geänderten Fassung vom 02. März 1994 (Az. II 820 A) verläßt jedenfalls in seiner Nr. VIII Ziff. 2, in der es heißt, "auch den Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG sind grundsätzlich Sachleistungen entsprechend Nr. III zu gewähren", den von § 2 AsylbLG iVm. §§ 22 Abs. 1, 4 Abs. 2 BSHG vorgegebenen Rahmen pflichtgemäßer Ermessensbetätigung. Er ist rechtswidrig, und zwar in zweifacher Hinsicht:

Zum einen hat der Gesetzgeber mit der Festschreibung der entsprechenden Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes auf den in § 2 AsylbLG genannten Personenkreis mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß es sich bei der Frage der Gewährung von Geldleistungen oder Sachleistungen für diesen Personenkreis um ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten des im Bundessozialhilfegesetz für laufende Leistungen zum Lebensunterhalt geltenden Grundsatzes der Geldleistungsgewährung handelt. Indem der Erlaß dieses Verhältnisses ohne nähere Begründung umkehrt, verläßt er den Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung. Darüber hinaus verstößt der Erlaß gegen § 4 Abs. 2 BSHG deshalb, weil er keine Umstände des Einzelfalles für die Gewährung von Sachleistungen nennt.

Auch soweit der Antragsgegner seine Entscheidung nicht ausdrücklich auf den o.g. Erlaß gestützt wissen will, jedoch von der Geltung des Sachleistungsgrundsatzes des Asylbewerberleistungsgesetzes für den Antragsteller ausgeht, ist diese Entscheidung ermessensfehlerhaft. Es gilt hier das zu dem Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern Gesagte entsprechend. Auch der Antragsgegner

geht durch die (rechtswidrige) Heranziehung des Sachleistungsgrundsatzes bei seiner Ermessensbetätigung von falschen gesetzlichen Voraussetzungen aus und verzichtet - aus seiner Sicht folgerichtig - auf jegliche Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles. Die Einzelfallprüfung kann durch den für eine Vielzahl von Fällen geltenden Hinweis auf die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht ersetzt werden (vgl. Bay VGH, aaO.; VGH Bad.-Württ., aaO.).

Dem Antragsgegner bleibt die Möglichkeit unter Berücksichtigung von Belangen des Betroffenen im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit er bei der Gewährung von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt von dem Grundsatz der Gewährung von Geldleistungen abweichen will und kann.

b)

Der Antragsteller hat für den Erlaß der einstweiligen Anordnung auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Der gem. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO abzuwendende wesentliche Nachteil liegt in der ernsthaften Gefahr begründet, daß dem Antragsteller das im vorliegenden Falle glaubhaft gemachte Recht, nämlich der Anspruch auf Geldleistungen in einem Hauptsacheverfahren nicht mehr zugesprochen werden kann. Zwar ist es in der Rechtsprechung anerkannt, daß in einem Zeitraum der bestehenden Notlage nicht erbrachte Leistungen in einem Hauptsacheverfahren nachträglich eingeklagt werden können (vgl. BVerwG vom 30.04.1992, FEVS 36, S. 1, wonach verwaltungsgerichtliche Kontrolle in Sozialhilfesachen im Regelfalle nur bis zu dem Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung greifen könne). Der vorliegende Fall ist jedoch durch die Besonderheit gekennzeichnet, daß der Antragsteller - zumindest nach den Vorstellungen des Antragsgegners und des Vertreters des öffentlichen Interesses - nicht etwa keine oder geringwertige Leistungen, sondern diese in der Form von Wertgutscheinen statt in Geld erhalten soll. Bei einer derartigen Fallkonstellation sind erhebliche Zweifel angebracht, ob angesichts verbrauchter Wertgutscheine in einem späteren Hauptsacheverfahren dann noch für denselben zurückliegenden Zeitraum Geldleistungen zugesprochen werden könnten. Möglicherweise ist dann für eine auf Geldleistung gerichtete Klage ein Rechtsschutzinteresse nicht mehr anzuerkennen, jedenfalls könnte sich unter Umständen ein Anspruch auf